Exzessives Rauchen, Schadenersatzverpflichtung des Mieters

Beigesteuert von
Montag, 27. Oktober 2008

Auch exzessives Rauchen in einer Mietwohnung gehÃ¶rt zum vertragsgemÃ¤ÃŸen Gebrauch. Dies gilt allerdings nur dann, wenn durch das Rauchen eine Verschlechterung der Wohnung eintritt, die durch SchÃ¶nheitsreparaturen im Sinne des Â§ 28 Abs. 4 Satz 3 der 2. Berechnungsverordnung beseitigt werden kann.
Nur wenn dies ausnahmsweise unmÃ¶glich ist, haftet der Mieter auf Schadenersatz. Dies gilt auch, wenn ein Renovierungsbedarf schon nach relativ kurzer Mietdauer entsteht. (BGH, Urteil vom 05.03.2008, VIII ZR 37/07)